



Sitzung vom: 24. März 2020

Geschäft Nr. 146

Gegenstand: Teilstrassenplan Rückeweg Hard-Haslen / Genehmigung (Melioration)

4.12

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 17. Dezember 2019, Geschäft Nr. 553 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Kosten für den Rückeweg Hard-Haslen von Fr. 152'600.-- werden für 2020 in die Investitionsrechnung aufgenommen (Konto Nr. 61501.501004, Strassen, Brücken und Plätze; 61501.501004).
2. Das Ausführungsprojekt ist bis Ende April 2020 dem Gemeinderat vorzulegen.

Ergänzend wurde am 18. Februar 2020, Geschäft Nr. 92, beschlossen, dass die Verbreiterung des Rückewegs Hard-Haslen klassiert und das Teilstrassenplanverfahren durchgeführt wird.

Mit der Projektleitung wurde die RKL Emch+Berger Ingenieurbüro AG, Rüthi, beauftragt. Projektleiter Artan Ibrahim unterbreitet dem Gemeinderat nun das Genehmigungsprojekt inklusive Bericht zum Teilstrassenplan zur definitiven Verabschiedung im Gemeinderat.

Rückeweg Hard-Haslen, Rüthi

1 Veranlassung / Grundlagen

1.1 Veranlassung

Die Zufahrt der Parzelle Nr. 873 entspricht nicht mehr der heutigen Norm.

Mit einer bestehenden Strassenbreite von ca. 2,50 bis 3,00m ist sie zu schmal für die Zubringer und kann deren Sicherheit nicht mehr gewährleisten.

Vor allem im Winter ist die Gefahr von seitlichem Abrutschen grösserer Gefährten (Winterdienst, Traktor, Zubringer) infolge Verengungen durch Schneemassen gross.

Die Sichtweiten im Bereich des Einlenkers werden gemäss Norm VSS SN 640 273a nicht eingehalten.

Für die Gewährleistung der Sicherheit, muss die Zufahrt verbreitert werden.

Das unterzeichnete Ingenieurbüro wurde daher mit der Planung einer geeigneten und kostenmässig tragbaren Lösung beauftragt.



Brunnenbergstrasse (mit Sicht Richtung Einlenker)



1.2 Grundlagen

Zur Erarbeitung des vorliegenden Projektes standen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Grundbuchplan 1 : 500 (auch als DXF File)
- Werkleitungspläne
- VSS Normen
- Richtlinien VSA und GEP Rüthi

2 Projektbeschreibung

2.1 Situation

Die bestehende Zufahrt auf der Parzelle Nr. 873 ist eine Gemeindestrasse 3. Klasse. Es findet keine Umklassierung statt.

Das Projekt umfasst eine Strassenverbreiterung auf 3,20m in hangseitiger Richtung. Aufgrund dessen wird im Bereich der Gebäuden Assekuranz Nr. 645 und 646 die bestehende Stützmauer abgebrochen. Diese wird durch eine neue ersetzt, welche nördlicher zu liegen kommt und um ca. 13,00m verlängert wird. Zudem wird bei beiden Strassenrändern ein Bankett erstellt.

Die Einmündung in die Brunnenbergstrasse wird wie bisher mit dem Rechtsvortritt geregelt.

Im Bereich des Einlenkers wird für eine optimalere Einfahrt eines PW's die Böschung hangseitig abgetragen. Dabei ist die Einhaltung der Sichtweiten gemäss Norm VSS SN 640 273a gewährleistet.

Die Entwässerung der Strasse erfolgt talseitig über die Schulter.



Brunnenbergstrasse im Bereich des Gebäudes Assek. 645 / 646 und Einlenkers

2.2 Längen- und Querprofile

Das Längenprofil wird bestmöglich dem bestehenden Terrain angepasst.

Der südliche Strassenrand bleibt bestehen. Das Quergefälle wird einseitig mit einem Gefälle von 3,00% talseitig ausgeführt.

Im Bereich der Gebäuden Assekuranz Nr. 645 und 646 ist eine Stützmauer mit Anpassung an das bestehende Terrain notwendig.

Im Bereich des Einlenkers erfolgen nördlich Abtragungen der Böschung und werden an das bestehende Terrain angepasst.

2.3 Normalprofil

Es ist eine durchgehende Strassenbreite von 3.20m vorgesehen.

Die Stützmauer besitzt eine Dicke von 0.25m und eine variable Höhe von 1,00 bis 1,60m vom projektierten Strassenrand aus. Der Mauerfuss kann mit einer Breite von 1,30m und einer Höhe von 0,25m ausgebildet werden.

Bei beiden Strassenrändern ist ein Bankett von 0.30m geplant.



Der Oberbau wurde entsprechend dem üblichen Aufbau für Gemeindestrassen wie folgt festgelegt:
Geotextil als Trennung auf Planum
Frostsicherer Kieskoffer mind. 0,50m
Tragschicht ACT 22N, 80mm
Deckschicht AC 11N 30mm

2.4 Kosten

Die Erstellungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde Rüthi.
Eine grobe Kostenschätzung von $\pm 20\%$ ergibt Kosten von rund Fr. 165'000.00 zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

9464 Rüthi, 27.03.20 AI/CM

RKL Emch + Berger Ing.- Büro AG

Artan Ibrahim

Erwägungen:

1. Rechtliches

Art. 40 Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG):

Das Projekt enthält insbesondere:

- a) *Situationsplan;*
- b) *Landbedarfslinie über dauernde und vorübergehende Beanspruchung des Bodens;*
- c) *allfällige Baulinien;*
- d) *Einteilung von Gemeindestrassen.*

Art. 41 Strassengesetz:

Das Projekt wird in der Politischen Gemeinde unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

Wird kein Kostenverlegungsverfahren durchgeführt, so kann bei kleinen und unbedeutenden Projekten auf die öffentliche Auflage verzichtet werden, insbesondere bei:

- a) *land- und forstwirtschaftlichen Maschinen- und Rückewegen;*
- b) *Entwässerungsanlagen;*
- c) *Leitplanken und Leitzäunen;*
- d) *Beleuchtung;*
- e) *Geh- und Radwegen entlang öffentlicher Strassen;*
- f) *Buchten für Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.*

Art. 44 Strassengesetz:

Die Linienführung ist während der Auflage des Projektes im Gelände abgesteckt.

Bei kleinen und unbedeutenden Projekten, insbesondere bei Fuss- und Wanderwegen, kann auf die Absteckung verzichtet werden.

Wer private Rechte abtreten muss, kann innert 14 Tagen seit Zustellung der persönlichen Anzeige verlangen, dass die geplanten Veränderungen im Gelände angezeigt werden, soweit seine Rechte berührt werden. Die Einsprachefrist von 30 Tagen wird neu eröffnet.

Art. 45 Strassengesetz:

Einsprache kann erhoben werden gegen:

- a) *Projekte;*
- b) *Zulässigkeit der Enteignung;*



c) Einteilung oder Umteilung von Gemeindestrassen.

Einsprache gegen den Beitragsplan ist gesondert zu erheben. Sie richtet sich nach den Vorschriften über das Kostenverlegungsverfahren.

Über Einsprachen bei Staatsstrassen entscheidet der Regierungsrat, bei Gemeindestrassen die zuständige Gemeindebehörde.

Landbedarf

1. Landbedarf

Es erfolgt keine Ausparzellierung der Strassenfläche. Die klassierte Strassenfläche bleibt weiterhin im Eigentum von Fidel Heeb.

2. Rechtliches

Art. 48 Strassengesetz:

Private Rechte werden enteignet, wenn diese sonst nicht erworben werden können.

Das Enteignungsgesetz wird angewendet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 42 Strassengesetz:

Wer private Rechte abtreten muss, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt. Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.

Wer Grundeigentümerbeiträge leisten muss, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt.

Strasseneigentum

1. Rechtliches

Art. 11 Strassengesetz:

Die Politische Gemeinde hat die Hoheit über die Gemeindestrassen.

Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse sind in der Regel Eigentum der Politischen Gemeinde.

Art. 12 Strassengesetz:

Staat und Politische Gemeinde führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angaben der Einteilung.

Zum Gemeindestrassenplan gehört ein Verzeichnis der Grundstücke, über die eine Strasse führt, welche nicht als selbständiges Grundstück ausgemerkt ist.

2. Rechtssprechung und Praxis

Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse in der Bauzone sind im Sinne von Art. 11 Strassengesetz unentgeltlich auf die Politische Gemeinde Rüthi zu übertragen (Grundsatzentscheid Gemeinderat).

Gemeindestrassen dritter Klasse und Gemeindewege erster bis dritter Klasse verbleiben in der Regel im Eigentum der Grundeigentümer, über deren Grundstücke die Strasse oder der Weg führt.



Beitragsplan / Unterhaltungspflicht

1. Rechtliches

Art. 72 Strassengesetz:

a) *Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse*

Die politische Gemeinde trägt die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen.

Die Grundeigentümer leisten an die Baukosten folgende Beiträge:

- a) *Gemeindestrassen erster Klasse bis 50 Prozent, in sachgemässer Anwendung von Art. 71 dieses Gesetzes bis 100 Prozent;*
- b) *Gemeindestrassen zweiter Klasse bis 100 Prozent.*

Art. 73 Strassengesetz:

b) *Gemeindestrassen dritter Klasse*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen dritter Klasse, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen.

Die politische Gemeinde leistet Beiträge an die Unterhaltskosten. Sie werden bemessen nach:

- a) *Bedeutung der Strasse;*
- b) *Belastung der Unterhaltungspflichtigen;*
- c) *öffentlichem Interesse.*

Besorgt die politische Gemeinde den Unterhalt selbst, so kann sie auf Leistungen der Grundeigentümer verzichten.

Ermächtigung zum Strassenbau

1. Rechtliches

Art. 38 Strassengesetz:

Der Gemeindestrassenbau obliegt der Politischen Gemeinde.

Betroffene Nachbargemeinden werden bei der Projektierung angehört.

Die zuständige Gemeindebehörde kann Dritte ermächtigen, nach rechtskräftigen Plänen selbst zu bauen, wenn die Finanzierung sichergestellt ist.

Art. 50 Strassengesetz:

Mit dem Strassenbau kann begonnen werden, wenn:

- a) *das Projekt rechtskräftig ist;*
- b) *die Abtretung privater Rechte geregelt ist oder derjenige, der private Rechte abtreten muss, dem Baubeginn schriftlich zugestimmt hat;*
- c) *die Beitragspflichtigen mit persönlicher Anzeige vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt sind;*
- d) *über beantragte Staatsbeiträge verfügt oder die Bewilligung zum vorzeitigen Bau vorliegt.*

Im Budget 2020 sind Fr. 152'600.-- für die Asphaltierung des Teilstückes vorgesehen.



Beschluss:

1. Der vorliegende Teilstrassenplan wird genehmigt.
2. Das neu klassierte Strassenteilstück wird als Rückweg Hard-Haslen benannt, erhält die Nr. 368 und wird als Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert.
3. Die Kosten für den Bau der Strasse geht zu Lasten der Melioration Rüthi. Es erfolgt keine Weiterbelastung. Der zukünftige Unterhalt inkl. Winterdienst geht zu Lasten der Politischen Gemeinde Rüthi.
4. Der klassierte Strassenbereich wird nicht ausparzelliert und bleibt im Grundeigentum von Fidel Heeb.
5. Nach Art. 44 Strassengesetz ist die Linienführung während der Auflage des Projektes im Gelände abzustecken. Die RKL Emch+Berger Ingenieurbüro AG als Projektleiter wird beauftragt, die Absteckung im Gelände vorzunehmen. Anschliessend erfolgt die öffentliche Auflage.
6. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Durchführung des Planverfahrens gemäss Art. 39 ff. Strassengesetz beauftragt. Der Teilstrassenplan ist anschliessend dem Baudepartement des Kantons St. Gallen zur Genehmigung einzureichen.

Protokollauszug:

- Fidel Heeb, Brunnenbergstrasse 53, 9464 Rüthi
- Betriebsleitung Wasserversorgung, Werner Büchel AG, Hansueli Eggenberger, Austrasse 20, 9464 Rüthi
- Betriebsleitung Elektra, Kolb el-consult AG, Roland Haltiner, Staatsstrasse 129, 9463 Oberriet
- Artan Ibrahim, RKL Emch+Berger Ingenieurbüro AG, Staatsstrasse 78, 9464 Rüthi
- FKL & Partner AG, Laufenbrunnenstrasse 36, 9472 Grabs
- Landwirtschaftsamt, Kurt Hollenstein, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen
- Matthias von Rotz, Feuerwehrkommandant
- Thomas Schocher, Leiter Gemeindedienste
- Albert Hasler, Leiter Gemeindedienste
- Grundbuchamt
- Finanzverwaltung
- Finanzverwaltung, Melioration
- Akten

Rechtsmittel:

Dieser Beschluss und der Teilstrassenplan liegt während 30 Tagen auf der Gemeinderatskanzlei Rüthi öffentlich auf. Gegen den Teilstrassenplan und die vorstehenden Beschlüsse des Gemeinderates kann innert der Auflagefrist von 30 Tagen beim Gemeinderat Rüthi, Staatsstrasse 78, 9464 Rüthi, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.



Versand: 27. März 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES RÜTHI SG

Der Gemeindepräsident: Die Gemeinderatsschreiberin:

Philipp Scheuble

Martina Benz